

06.07.94

**Antrag**

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz  
(Bundesgrenzschutzneuordnungsgesetz - BGSNeuRegG)

Punkt 125 der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge beschließen für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß aus anderen Gründen angerufen wird, die Einberufung des Vermittlungsausschusses auch aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Art. 1 § 42:

"In Art. 1 § 42 Abs. 1 Satz 3 ist die Zahl "vier" durch die Zahl 14 zu ersetzen."

**Begründung:**

Die für den verlängerten Unterbindungsgewahrsam höchstens zulässige Frist sollte auf 14 Tage verlängert werden. Insbesondere in Notstandslagen erscheint eine Höchstfrist von vier Tagen zu kurz, um die dabei zu erwartenden Sicherheitsstörungen in jedem Fall bewältigen zu können.

**Ausgeliefert am 07. JULI 1994**